

Grüne Jugend - Grünalternative Jugend



Würtzlerstraße 3/3
1030 Wien

BKA - VI/5 (Jugendpolitik)
jugendpolitik@bka.gv.at



Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an jugendpolitik@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.666.583

Vorhaben/Projekt: Basis- und Projektförderung Förderung 2025 Förderungszusage / Auszahlung 2. und letzte Rate

Aufgrund Ihres Förderungsansuchens, eingegangen am 01.04.2025, wird Ihnen die **zweite und letzte Rate der Basis- und Projektförderung** gemäß § 7 Abs. 2 Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) ausbezahlt.

Die Auszahlung der **zweiten und letzten Rate in der Höhe von € 59.791,00** erfolgt auf das Konto IBAN .

Förderbedingungen:

Förderzeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025

Als Teil des zustande gekommenen Förderungsvertrages gelten zudem das bereits bei der Antragstellung akzeptierte „Bundes-Jugendförderungsgesetz“ (B-JFG), die „Richtlinien zum B-JFG“, die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ sowie der „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ als vereinbart.

Das Bundeskanzleramt (BKA) macht auf

- die Berichts- und Prüfungsverpflichtungen (§ 16 Richtlinien des B-JFG) der Bundesorganisation
- den Gerichtsstand (§ 10 Richtlinien des B-JFG)
- das Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügungen unter Lebenden (§ 8 Richtlinien des B-JFG) und
- auf die Kontrollpflichten des BKA (§ 16 Richtlinien des B-JFG)

gemäß § 6 der Richtlinien des B-JFG aufmerksam.

Gleichfalls macht das Bundeskanzleramt die Bundesorganisation nochmals darauf aufmerksam, dass diese Basisförderung nur für Jugendliche bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (gemäß § 2 Abs. 1 B-JFG) verwendet werden darf.

Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl (§ 13 Richtlinien des B-JFG) wird bei einer allfälligen Vor-Ort-Überprüfung des BKA stattfinden.

Auf die Förderung des Bundeskanzleramtes ist in geeigneter Weise hinzuweisen, wie zum Beispiel im Rahmen von Webauftritten oder (Online-)Publikationen. Beachten Sie bitte die Verwendungsrichtlinien für den Einsatz des Logos.

Sofern geförderte Vorhaben/Projekte der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, sind Förderungsnehmende gemäß § 20a Abs. 3 KommAustria-Gesetz verpflichtet, die wesentlichen Daten mit Wirksamwerden des Förderungsvertrages im Informationsportal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) unter <https://medienkompetenz.rtr.at> bereitzustellen.

Abrechnungsbestimmungen:

Abrechnungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.01.2026

Die Vorlage der Förderungsabrechnung über die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Basisförderung hat unter Berücksichtigung und Einhaltung der §§ 7, 16 und 20 der Richtlinien zum B-JFG und unter der Verwendung der auf der Website des Bundeskanzleramtes zur Verfügung stehenden Vorlagen **bis spätestens 01.04.2026** zu erfolgen.

Die Abrechnungsunterlagen sind per Post an das Bundeskanzleramt, Abt. VI/5, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien zu übermitteln.

Abweichend von Punkt 11 des Leitfadens für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt können etwaige Kontoführungskosten zur Abrechnung vorgelegt werden.

Bei Nichteinhalten der erteilten Auflagen sind die Mittel gemäß § 8 der Richtlinien des B-JFG (**Bestimmungen über die Einstellung** sowie der **teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Förderung**) an das Bundeskanzleramt rückzuerstatten.

Das Bundeskanzleramt weist darauf hin, dass die Bundesorganisation für das Verhalten ihrer Landes- und Bezirksorganisationen, bzw. ihrer Mitglieder verantwortlich gemacht werden kann. Bei einem Verhalten, welches nicht den Förderungskriterien des Bundes-Jugendförderungsgesetzes (B-JFG) – insbesondere den §§ 1, 3 und 4 B-JFG – entspricht, wären von der Bundesorganisation SOFORT entsprechende Maßnahmen zu veranlassen (und dies auch schriftlich der Abteilung Jugendpolitik zur Kenntnis zu bringen), andernfalls können die Förderungen zurückgefordert werden.

Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

Wien, am 24. September 2025

Für die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie:

Humer

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-09-26T10:30:19+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.